

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2023-698

vom 30. Mai 2023

Gemeinde Allschwil, Mutation «2017» zu den Quartierplanvorschriften «Rankacker 2001»

1. Erläuterungen

1.1. Der Einwohnerrat Allschwil hat am 19. Oktober 2022 die Mutation «2017» zu den Quartierplanvorschriften «Rankacker 2001» beschlossen. Sie besteht aus diversen Anpassungen am Quartierplanreglement, am Quartierplan Nr. 1 sowie dem neuen Plan Nr. 3 «Schnitt C-C, Bebauung und Terraingestaltung». Die Mutation bezweckt bzw. konkretisiert die bislang orientierend vorgesehene bauliche Weiterentwicklung des Quartierplans und passt die Planungsvorstellung in diesem Bereich den aktuellen Gegebenheiten an.

1.2. Einsprachen sind keine eingereicht worden und die Referendumsfrist ist ungenutzt abgelaufen.

1.3. Mit Schreiben vom 8. Februar 2023 unterbreitet der Gemeinderat Allschwil die Planungsdokumente zur regierungsrätlichen Genehmigung. Der allseitig unterzeichnete und beurkundete Quartierplanvertrag, wurde mit E-Mail vom 5. Mai 2023 bei der instruierenden Dienststelle (Amt für Raumplanung) eingereicht. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

2. Erwägungen

2.1. Einbauten unter den mittleren Grundwasserspiegel

Der Quartierplan liegt im Gewässerschutzbereich Au. In diesem Bereich dürfen grundsätzlich keine Anlagen erstellt werden, die unter dem mittleren Grundwasserspiegel liegen (Anhang 4 Ziffer 211 Absatz 2 Gewässerschutzverordnung). Aus den Planungsunterlagen geht nicht hervor, ob die quartierplanmässige Bebauung ohne Eingriffe unter dem mittleren Grundwasserspiegel umsetzbar ist. Es ist ausdrücklich festzuhalten, dass bei der Realisierung der Quartierplanung auch die Gewässerschutzgesetzgebung zu beachten sein wird. Im Baubewilligungsverfahren wird deshalb geprüft werden, ob das Vorhaben die gewässerschutzrechtlichen Voraussetzungen einhält. Dabei begründet die genehmigte Mutation zur Quartierplanung keinen Anspruch auf die Erteilung einer Ausnahmegewilligung für Einbauten unter den mittleren Grundwasserspiegel.

3. Kommunikation und Bulletintext

Angabe der Kommunikationsmassnahmen:

☐	Medienkonferenz	☐	Medienmitteilung	☒	Kurzmitteilung Regierungsbulletin Dienstag (RB Di)	☐	keine Kommunikation gemäss IDG (mit Begründung)
				☐	Kurzmitteilung Regierungsbulletin Mittwoch (RB Mi)		

Angabe des Textes für das Regierungsbulletin/Begründung keine Kommunikation gemäss IDG:

11 /BUD

Gemeindebeschluss

Der Regierungsrat hat die vom Einwohnerrat Allschwil am 19. Oktober 2022 beschlossene Mutation «2017» zu den Quartierplanvorschriften «Rankacker 2001» genehmigt. Der Regierungsrat hält fest, dass bei der Realisierung der Quartierplanung auch die Gewässerschutzgesetzgebung zu beachten ist.

4. Beschluss

- ://:
1. Die vom Einwohnerrat Allschwil am 19. Oktober 2023 beschlossene Mutation «2017» Quartierplanvorschriften «Rankacker 2001» werden gestützt auf § 2 RBG im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit verbindlich erklärt.
 2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 2/QP/18/1, 2/LES/2/6, 2/ZPS/1/14 (Mutation zum Quartierplan inkl. Zuweisung der Lärmempfindlichkeitsstufen, Mutation zum Zonenplan Siedlung) und 2/QR/18/1 (Mutation zum Quartierplanreglement) versehenen Exemplare der Pläne und des Reglements.
 3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 Geschäftsordnung des Regierungsrates im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat Allschwil, 4123 Allschwil
- Stierli + Ruggli, Ingenieure und Raumplaner AG, info@stierli-ruggli.ch
- Landeskanzlei (Publikation Amtsblatt)
- Bau- und Umweltschutzdirektion, Tiefbauamt (tiefbauamt@bl.ch)
- Bau- und Umweltschutzdirektion, Bauinspektorat (bauinspektorat@bl.ch)
- Bau- und Umweltschutzdirektion, Amt für Raumplanung (raumplanung@bl.ch)
- Bau- und Umweltschutzdirektion

Die Landschreiberin:

E. Haas Diehrich